

Aufholung von Wertminderungen bei Beteiligungen

April 2020

Die asymmetrische Behandlung von Kapitalgewinnen und -verlusten aus Beteiligungen wurde im liechtensteinischen Steuerrecht bereits im Jahr 2018 aufgehoben. Übergangsbestimmungen sichern die Besteuerung der Wertaufholung bei wertberichtigten Beteiligungen auch in der Zukunft. Nun wurde eine Möglichkeit der vorzeitigen Aufholung von Wertminderungen bei Portfolio-Beteiligungen geschaffen. Dieser Newsletter beleuchtet insbesondere die Aufholung von Wertminderungen im ordentlichen sowie vereinfachten Verfahren.

Steuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen und -verlusten aus Beteiligungen in Liechtenstein

Gewinne aus Beteiligungen werden in Liechtenstein grundsätzlich steuerneutral behandelt. Das heisst, realisierte Kapitalgewinne (Kursgewinne) aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an juristischen Personen stellen grundsätzlich einen steuerfreien Ertrag dar.

Verluste (Kursverluste) aus Beteiligungen konnten hingegen bis und mit Steuerjahr 2018 steuerwirksam geltend gemacht werden. Bei dauerhafter oder realisierter Wertminderung der Beteiligung war es möglich, eine Abschreibung oder Wertberichtigung vorzunehmen, welche steuerlich als abzugsfähiger Aufwand galt.

Bis Steuerjahr 2018				
Gewinne aus Beteiligungen	Verluste en aus Beteiligungen			
steuerfreier Ertrag)	steuerwirksam (steuerlich abzugsfähiger Aufwand)			

Diese asymmetrische steuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen und -Verlusten aus Beteiligungen wurde

von der EU im Zuge der Erstellung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke bemängelt. Liechtenstein hat daraufhin sein Steuerrecht angepasst² und die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Beteiligungen (Art. 53 SteG aF) aufgehoben.

Ab dem Steuerjahr 2019 werden sowohl Gewinne als auch Verluste aus Beteiligungen steuerneutral behandelt. Realisierte Kapitalgewinne sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an juristischen Personen stellen vorbehaltlich der Antimissbrauchsbestimmungen einen steuerfreien Ertrag dar (Art. 48 Abs. 1 Bst. f SteG). Realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen sind steuerlich nicht mehr abzugsfähig bzw. gehören neu zum steuerpflichtigen Ertrag (Art. 47 Abs. 3 Bst. c^{bis} SteG).

Ab Steuerjahr 2019				
Gewinne	Verluste			
aus Beteiligungen	aus Beteiligungen			
steuerneutral (steuerfreier Ertrag)	steuerneutral			
	(steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwand)			

Die Steuerneutralität der neuen Rechtslage wird am Zahlenbeispiel auf Seite 2 verdeutlicht. Die bis und mit Steuerjahr 2018 steuerlich akzeptierte Abschreibung bzw. Wertberichtigung auf Beteiligung 1 wird ab dem Steuerjahr 2019 steuerlich korrigiert und zum steuerpflichtigen Ertrag hinzugerechnet. Der steuerpflichte Reinertrag, auf den letztlich die Ertragssteuer erhoben wird, entspricht im folgenden stark vereinfachten Beispiel dem handelsrechtlich ermittelten Gewinn vor Bewertungskorrekturen.

Wird die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne und der nicht realisierten Wertsteigerungen aufgrund der neuen Antimissbrauchsbestimmung (Art. 48 Abs. 6 SteG)

¹ Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes, LGBI. 2018 Nr. 147.

Siehe hierzu CONFIDA-Info "Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein" vom Mai 2018.

	Bis Steuerjahr 2018		Ab Steuerjahr 2019	
	Handelsrecht	Steuerrecht	Handelsrecht	Steuerrecht
Gewinn vor Bewertungskorrekturen	100		100	
Abschreibung auf Beteiligung 1	-10		-10	
Wertsteigerung von Beteiligung 2	5		5	
Gewinn	95	95	95	95
Steuerliche Korrektur: Abschreibung auf Beteiligung 1		-		+10
Steuerliche Korrektur: Wertsteigerung von Beteiligung 2		-5		-5
Steuerpflichtiger Reinertrag		<u>90</u>		<u>100</u>

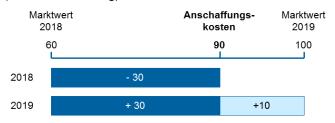
verwehrt, sind Verluste und nicht realisierte Wertminderungen aus diesen Beteiligungen steuerlich dennoch nicht zum Abzug zugelassen. Dies kann damit begründet werden, dass realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen generell steuerneutral zu behandeln sind. Bei realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus Beteiligungen mit niedrig besteuerten passiven Einkünften wird vom Gebot der Steuerneutralität abgewichen, um diese zur Verhinderung des Missbrauchs einer "ordentlichen Besteuerung" zu unterziehen.

Steuerliche Behandlung von Wertaufholungen

Aufgrund der ab dem Steuerjahr 2019 eingeführten Steuerneutralität der Verluste aus Beteiligungen sind konsequenterweise auch die handelsrechtlichen Wertaufholungen steuerneutral zu behandeln. Die nach Handelsrecht ertragswirksam wieder aufgelösten Wertberichtigungen auf Beteiligungen sind grundsätzlich nicht mehr steuerwirksam und entsprechend steuerlich zu korrigieren (vom handelsrechtlich ermittelten Gewinn abzuziehen).

Für die Wertaufholung von bis und mit Steuerjahr 2018 steuerlich geltend gemachten Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen auf Beteiligungen wurden Übergangsbestimmungen zum gestrichenen Art. 53 SteG vorgesehen. Demnach hat bei Wegfall der Gründe für die dauerhafte Wertminderung eine steuerwirksame Zuschreibung zu erfolgen. Werden die bis und mit Steuerjahr 2018 steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen handelsrechtlich wieder aufgeholt, stellt die Wertaufholung grundsätzlich einen steuerpflichtigen Ertrag dar.

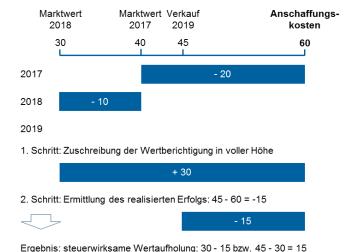
Die Höhe der steuerwirksamen Zuschreibung beschränkt sich auf die Höhe der vormals vorgenommenen Abschreibung bzw. Wertberichtigung. Wird eine Beteiligung über die Anschaffungskosten aufgewertet, ist die Wertaufholung bis zu den Anschaffungskosten steuerwirksam (steuerpflichtiger Ertrag); die Aufwertung über die Anschaffungskosten ist steuerneutral (steuerfreier Ertrag).



Wertaufholungen im ordentlichen Verfahren

Die Wertberichtigungen aus den Steuerjahren bis und mit 2018 sind pro Beteiligung einzeln zu ermitteln und jährlich bis zur vollständigen Aufholung fortzuschreiben.

Bei Verkauf von Beteiligungen sind die einst steuerwirksam erfolgten Wertberichtigungen auch steuerwirksam aufzuholen. Liegt der Verkaufspreis unter den Anschaffungskosten, erfolgt eine steuerwirksame Zuschreibung bis maximal in Höhe des realisierten Netto-Buchgewinns. Nach der Verwaltungspraxis³ ist dieser Vorgang in der Steuererklärung brutto abzubilden. In einem ersten Schritt ist die bestehende Wertberichtigung in voller Höhe steuerwirksam aufzuholen. Im zweiten Schritt ist die Höhe des realisierten Erfolgs (Verkaufspreis abzüglich der Anschaffungskosten) zu ermitteln. Im nachfolgenden Beispiel resultiert ein realisierter Verlust von -15. Die beiden Schritte führen im Ergebnis zum buchmässig realisierten Netto-Gewinn von +15, welcher der steuerwirksamen Wertaufholung entspricht.

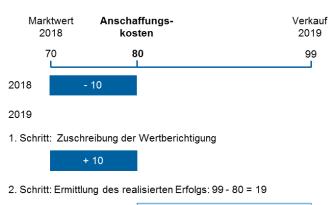


Liegt der Verkaufspreis über den Anschaffungskosten der Beteiligung, sind zunächst sämtliche Wertberichtigungen steuerwirksam zuzuschreiben, maximal bis zur

+ 15

Merkblatt betreffend die Umsetzung von § 3 Übergangsbestimmung zu Art. 53 SteG und von Art. 49a SteV betreffend Wertaufholung von Beteiligungen, März 2020.

Höhe der Anschaffungskosten. Im zweiten Schritt erfolgt dann die Ermittlung des realisierten Erfolgs bzw. Gewinns (Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten). Im folgenden Beispiel setzt sich der buchmässig realisierte Netto-Gewinn (Verkaufspreis abzüglich Buchwert; 99 - 70 = 29) aus der steuerwirksamen Wertaufholung von 10 und dem steuerneutralen bzw. steuerfreien Gewinn aus dem Verkauf der Beteiligung von 19.



+19

Ergebnis: steuerwirksame Wertaufholung: 10

+ 10

Wertaufholungen bei Portfolio-Beteiligungen

Das ordentliche Verfahren hat zwar den Vorteil, dass die Wertaufholungen die tatsächlichen Gegebenheiten abbilden, doch ist dies für den Steuerpflichtigen recht aufwendig. Zwecks einer administrativen Vereinfachung wurde bei Portfolio-Beteiligungen die Möglichkeit geschaffen, die Aufholung von Wertberichtigungen vorzeitig vorzunehmen. Nach Art. 49a SteV können steuerwirksame Zuschreibungen auf Antrag auch ohne Wegfall der Gründe für die dauerhafte Wertminderung vorgenommen werden. Dies gilt allerdings nur für Beteiligungen von weniger als 10% am Kapital der juristischen Person. Wird für das vereinfachte Verfahren optiert, sind sämtliche Portfolio-Beteiligungen zu erfassen.

Der Wert der steuerwirksamen Wertaufholung wird wie folgt bestimmt:

Bestand der Wertminderungen per Ende 2018 (auf allen Portfolio-Beteiligungen)

- **–** 10%
- = Wertaufholungsbetrag
- ÷ 3 (Jahre)
- = steuerwirksame Wertaufholung für 2019, 2020 und 2021

Der Bestand der Wertberichtigungen (Saldo aus nicht realisierten Kursverlusten) auf allen Portfolio-Beteiligungen per Ende Steuerjahr 2018 abzüglich eines Abschlags von 10% ergibt den steuerlich massgebenden Wertaufholungsbetrag, der linear über die Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 steuerlich zugeschrieben wird.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi Treuhänder mit eidg. Fachausweis Mail: elia.sozzi@confida.li Tel: +423 235 84 14



Andreas Brotzer
Buchhalter mit eidg., Fachausweis
Executive MBA Vermögensstrukturierung
Dipl. Steuerberater NDS HF
(Abschluss in 2020)
Mail: andreas.brotzer@confida.li
Tel: +423 235 84 21



Iryna Gartlacher Mag., MSc, LL.M. International Taxation Mail: <u>iryna.gartlacher@confida.li</u> Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer lic.oec. HSG Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer Mail: sascha.bonderer@confida.li Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter Newsletter | CONFIDA.

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.